

Handelsteil.**Reichsbaufreitär Dr. Helfferich über das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe.**

Der Staatssekretär des Reichsbauministeriums Dr. Helfferich hat sich zu den Berichtern der amerikanischen Presse über das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe ausgesprochen, die nachstehende Ausführungen des Staatssekretärs nach den Vereinigten Staaten gefasst haben:

Das Ergebnis der dritten deutschen Kriegsanleihe ist rund 12 Milliarden Mark. Zusammen mit der ersten Kriegsanleihe (September 1914, 4½ Milliarden) und der zweiten Kriegsanleihe (März 1915, 9½ Milliarden Mark) hat also das deutsche Volk rund 25½ Milliarden Mark in Form langfristiger Anleihen endgültig für den Krieg zur Verfügung gestellt. Damit sind alle länder auslaufenden Kriegskosten abgedeckt und darüber hinaus ist neues Geld und unser künftiger Kredit verfügbar für die weitere Kriegsführung. Wir haben nicht nur neue Heere, wir der Reichskanzler im Reichstage sagte, sondern auch neue Milliarden zu neuen Schlügen. Die Finanzierung des Winterfeldzuges bis in das Frühjahr hinein ist gesichert. Die auf die dritte deutsche Kriegsanleihe gezeichnete Summe übertrifft noch die über die ganze Welt als unerreichte Leistung gerührte zweite englische Kriegsanleihe. Die dritte deutsche Kriegsanleihe ist mithin

die größte Finanzoperation der Weltgeschichte

Im Laufe langfristiger Anleihen hat England bisher insgesamt 18½ Milliarden Mark, Deutschland 25½ Milliarden Mark ausgebracht. Dabei sind die bisher ausgelösten Kriegsanleihen Englands kaum geringer als diejenigen Deutschlands und werden bald größer sein, da England heute fast 100 Millionen Mark, Deutschland nicht viel mehr als 50 Millionen Mark täglich für den Krieg ausgibt. Das sind in Deutschland 1 M., in England mehr als 2 M. täglich auf den Kopf der Bevölkerung. Ich erwähne, ob die englischen Finanzleute heute noch glauben, daß sie den Kriegern zum Hohen werden. In diesem Zweifel werde ich folgende Erwägungen gestatten:

Deutschland hat seine drei Kriegsanleihen bei gleichem Brutto noch zu keinem Preis beglichen. England hat den Anfang seiner Kriegsanleihen vor 8½ auf 4½ Proz. erhöhen müssen und in allen Voransicht nach jetzt gezogen, für seine neue Kriegsanleihe, sei es im Innlande, sei es in Amerika, 5 Proz. zu zugehen. Deutschland hat seine Kriegsanleihe leichter plaziert. Ihre Röderung steht um mehrere Prozent unter dem Ausgabekurs. England hat um für seine zweite Kriegsanleihe einen großen Erfolg erzielt, die Titel mit Konkurrenzrechten für die 2½-prozentigen Konkurrenz und die erste 3½-prozentige Kriegsanleihe abgeschlossen und andre Instrumente gewählt. Deutschland hat sich einen anderen Erfolg ohne alle fühlbare Rücksicht gestellt. Alles, was im Auslande über Trutz und Schwung verbreitet wird, ist reine Fabel. Wir haben und lediglich an die Finanzkraft und den Patriotismus unserer Bürger genannt. Der Erfolg muß der Welt die Augen öffnen, wie stark Deutschland Finanzkraft und wie stark seine Waffe. England hat die Vereinigten Staaten bei Ausbruch des Krieges durch einschlägige Durchzeichnung seiner Guthaben bedroht. Heute sind die Stoffen verzweigt: England sucht Geld in Amerika. Deutschland dagegen kann die Mittel zur Kriegsführung bei sich selbst und braucht keine fremde Hilfe.

Wallstreet scheint allerdings im Bezirk zu sein, auf das falsche Feld zu schlagen. Das mag Wallstreet im Verlaufe des Krieges mehr Schaden tun, als Deutschland. Wer die Wette verloren, ist schlimmer davon, als wer das Rennen gewonnen. Ich vertraue aber trotz des Börsenfalls Morgan, daß der Erfolg unserer Anleihen, der von neuem zeigt, daß wir seit auf unsrer eigenen Höhe zu sinken, zu guten Beziehungen zwischen uns beiden führt. Denn Unabhängigkeit ist das erste Wort der amerikanischen Geschichte und Freiheit ist das erste Unterfangen wahrer

Die Handelskammer Berlin hat am Staatssekretär des Reichsbauministeriums Dr. Helfferich folgendes Telegramm gerichtet: Guter Erfolg erlaubt mir uns, zu dem außerordentlichen Erfolge der dritten Kriegsanleihe einige aufrichtige Glückwünsche auszusprechen. Unter der weisenden Führung Euer Excellenz hat damit auch neue das deutsche Volk aus auf diesem Gebiete seine alte Erneuerlichkeit zu Kampf und Sieg durch die Tat bewiesen. Mit dem Vorfahren unter Freude wie Freund und Feind offenbart, daß das konservative Ringen Deutschlands Kraft nicht vermindert, sondern zu erneuten und erhöhte Leistungen angehort hat.

An den Reichsbauministerialen hat die Handelskammer folgendes Telegramm gerichtet: Mit hoher Verachtung erlangen wir jedoch Kenntnis von dem glänzenden Beziehungsberichte der dritten Kriegsanleihe. Wenn hierbei das deutsche Wirtschaftsleben eine die hochwahrsame Erwartung weit übersteigt, so ist dies eine leise Entschlossenheit zu Kampf und Sieg durch die Tat bewiesen. Mit dem Vorfahren unter Freude wie Freund und Feind offenbart, daß das konservative Ringen Deutschlands Kraft nicht vermindert, sondern zu erneuten und erhöhte Leistungen angehort hat.

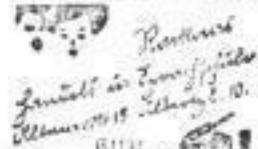
Die Leistungen auf die dritte Kriegsanleihe, die Dresden vom 21. August 1915, 202 hervorgeht; das Überlandesgericht Polen hebt mit Recht hervor, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 1915, 202 hervorgeht; das überlandesgerichtliche Urteil ist auch bestätigt, daß der Gläubiger amtielles der Möglichkeit der jedeszeitigen Auflösung der Geschäftsaufsicht ein Interesse an dem Besitz eines vollbrechbaren Titels habe. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 20. August 19

Stellvertreter

Männliche

Provisions-Reisender

z. Kaufher, der verschiedene
Reisen, ins einen neuen, drin-
genen Schuhmacher, Paten-
nachwuchs, ist, schreibt. Cf. u.
der d. Zentraler Str. 22.



Gemüthl. in Zentraler Str.
Klemmstr. 10.
Telefon 1112.

Erläut. zu Pfarrkirche.

Katholiken Bühl.

Reisebüro gesucht.

Katholiken Bühl.

Schmido,

Stellmacher,

bei Stellmacher sofort arbeitet.

Wagenh. Gläser.

Hausstraße 14/25.

Amt. Fahrklosse

z. Kfz. - Kfz. für Stadt.

Wagenh. Gläser.

z. Kfz. - Kfz. für Stadt.

Gläser.

z. Kfz. - Kfz. für Stadt.

gleichsam in die Ecke gestellt wurde wie ein unartiges Kind, das sich schämen muß, nur weil sie das Leben nicht wie eine glühende Seifenblase nehmen konnte.

Arm fühlte sie sich und vom dem Licht ganz ausgeschlossen, daß durch die hohen Fenster der vornehmnen Gesellschaft in vornehmne Räume hineinfällt. Würde sie ausbalancieren können? Würde schützen sie den Kopf gegen das Schäkisen zurück und schluchzen schmerzlich, weil Meere und Wälder sie von dem Menschen trennen und sie so teures Warriegel begleiten müsste, ehe ihr schließlich das ersehnte Glück zuteil werden sollte.

Weihnachten war die einzige Zeit im Jahre, wo sie in den Ecken der Familie aufgenommen wurde, da verarmten sich die Verwandten um den Weihnachtsbaum, doch ohne sich innerlich nur einen Zoll breit näher zu kommen. Sie schauten sich beim Vorwagen und Abendglocken, vermieden alle störenden Auftritte und zeigten eine Einigkeit, die ebenso behutsam und vorsichtig behandelt werden mußte wie die Politur eines kleinen Möbelstückes.

Görel fragte Gunnor ganz nebenbei, wie sie denn mit so einem erbärmlichen Gehalt auskommen könne. Die junge Görel schien vergessen zu haben, wie bettelarm sie selbst vor noch nicht allzu langer Zeit gewesen war.

"Oh, es geht schon", antwortete Gunnor ausweichend.

"Du kennst dich wohl nie ordentlich seit essen?"

"Doch, ich bekomme genug, wenn es auch ein- bis ist."

"Na ja, einfach ist wahrlich auch deine Kleidung. Du siehst ja ganz verschossen aus. Ach, die Menschen sind doch sonderbar! Du konntest es jetzt ausgezeichnet haben."

"Es geht mir gut, Görel, ich lege besonderen Wert auf frische Luft."

"Na, davon beweist du wohl nicht viel in dem häubigen Modeladen?"

"Nein, dort nicht, aber — ach, du verstehst mich doch nicht!" brach Gunnor das Gespräch mitten ab.

"Da halt du recht, nein, ich verstehe dich bei Gott nicht", sagte Görel hastig. Sie und ihr Mann waren zu kurzem Aufenthalt nach Stockholm gekommen, um von da nach Paris zu reisen. Görel war jetzt wieder bleich noch altschlächtig. Sie hatte ihrem Raum einen kleinen Globus mitgebracht, und die Mutter ließ sie verschwinden und ihren etwas schweren Körper mehr Ausdruck verleihen. Im übrigen war ihr Herz recht geradem; es glich einem großen Zimmer mit viel Fenstern und Türen, in denen die Möbel reichlich Platz hatten, wo man sich über unzählige warme und behagliche Stunden konnte. In diesem Hause wohnten Mann und Kind, die Mutter und Ernst Holler mit einer Menge Freunde, und Görel brachte sie alle so unter, daß keines sie hemmte oder sie lehrte in Anspruch nahm, denn das eigene Ich war Görels höchste Seele. Sie hatte Bewunderer und liebte sich selbst kritiklos und unerschütterlich.

Die Bräutlein Görel ließen bei Robert u. Wallnau wohnen, und besonders Antonia machte große Vorbereitungen. So oft sie hinkam, mußte das halbe Lager heruntergerissen werden, bis sie "das Meiste" fand.

Gegen Gunnor war sie freudig und höflich, sie verließ es, "du" zu ihr zu sagen und tat, als ob sie sich kaum fänden. Bei ihrer Fahrt, unreinen Hant nahmen nur wenige Barben, und es gehörte ein wundervolles Studium dazu, bis ein passendes Modell für die so lehr magere Figur gefunden war.

"Ja, nun muß ich bald an mein Hochzeitstafeld denken", sagte sie eines Vormittags.

"Ach so, ist der Hochzeitstag festgesetzt?" fragte Gunnor, indem sie ihre aufmuntrige Schwester ansah.

Wor denn in Ihrem schönen Vogelgesicht nicht ein einziger Schimmer von Jubel zu entdecken, von reinem heiligen Glück, das mit dem Wort "Gruß" gleichbedeutend sein sollte? Nein, sie sah da heil und eingebildet und wollte bedächtig einen erb-

deuerbaren Zeidenkasten zwischen den Hingern, um dessen Qualität zu prüfen.

"Ja, wir haben ihn auf den Mat Schiegeley", sagte sie mit phlegmarischen, behaarte schlaftrigem Ton. "Ich denke, ich will keinen Bräutigam nehmen."

"Ja, das ist sehr schön", summte Gunnor zerkreuzt bei.

"Wir lassen uns natürlich in der Recke trauen. Das ist beweiser, man braucht dann zu Hause keine Höfe zu haben, und außerdem ist es jetzt Mode."

"Ach", sagte Gunnor, und dann wußte sie noch, daß Antonia den Freundinnen, die sie bei Robert u. Wallnau traf, erzählte. Weiter sei ganz verfehlt daran, recht bald Hochzeit zu machen.

"Ich glaube, er ist verliebt als je", versicherte sie eifrig.

"Und der Selbst?" fragte eine der Damen.

"Ach, ich will es natürlich auch; aber den Herren tut es recht gut, wenn sie erst eine Selle sitzen müssen."

"Ja, da hast du recht."

Im Spiegel konnte Gunnor das Gesicht der Freundin sehen, als sie sich von Antonia wegwendete. Sie hatte von Antonios Worten keine Spur geglaubt, das schätzte ihr Menschenleben deutlich; aber natürlich zeigte man dem reichen Bräutlein Görel gegenüber so etwas nicht.

Onkel Paul war der einzige, der Gunnor gegenüber derselbe geblieben war. Aber sie traf ihn höchst selten; zwar wurde sie ab und zu dort eingeladen, aber sie nahm die Einladungen meist nicht an, weil sie erschöpft nur aus Pflichtgefühl gemacht wurden. Die Tante und Cousinen legten wie alle anderen, sie habe einen Schritt auf den Arbeitsmarkt hinan getan, das sei eine Indirekte, neln heimlich eine direkte Bekleidung gegen sie; und die Gäste schienen auch ungemein fröhlich zu sein, wenn es sich darum handelte, ein so unbedeutendes Wesen wie eine kleine Nähmaschine zu bemerken. Diesen Namen hatten ihr die Verwandten gegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Christfest hatte indes Onkel Paul Gunnor verblüffend eingeladen. Und er war dabei so verblüfft gewesen, daß sie sich hätte überreden lassen, auszuhören, ob er verstand, da er verstand, ob würden nur wenige Gäste anwenden sein. Als Gunnor ihr Tischchen, ein Tischchen, welches freundlichen Gedanken Onkel Pauls besaß, ihrer Aufsicht beigegeben. Der Gastgeber war sehr, und aus einem Gespräch zwischen ihm und den Gästen erhob Gunnor, daß er mehrere große Männer im Norrland hatte. Er war in mittleren Jahren, hatte eine stimmlich unvergleichbare Gestalt, konnte aber keineswegs wohlbeholt genannt werden. Sein Gesicht lag gut und flug aus, die Stimme war rein und klugvoll.

Während des ganzen Abends erwies er Gunnor anhaltende Aufmerksamkeit, und sie freute sich ohne Hintergedanken über die Bildung eines gebildeten Mannes. Eigentlich trat sie hier aus erstaunlich mit jemand zusammen, der gereizt und leise Anhänger hatte und nicht in der Bekanntheit der römischen Althäufigkeiten der Gesellschaft befand. Es felb ihr zwar nicht einen Augenblick ein, Vergleiche zwischen dem Gastgeber Antonia und Paul anzustellen, aber unwillkürlich blieb doch dies unheimlich in ihrem Gedächtnis halten, und sie war noch mehrere Tage froh und glücklich über dieses Aufmerkum.

Kennen hat Gunnor, sie nach Hause begleiten zu dürfen, und während sie in gemütlicher Schrift durch die trostlosen, mondänen Straßen gingen, sprach er von seinem Töchterchen, das während seines Sohn Wallner untergebracht sei.

"Sie hätte ja wohl auch in Grönland bleiben können", sagte er, "aber ich fürchte, es würde dort zu einsam für sie sein. Ich habe nur eine alte Tante zu Hause, und bei meinem Bruder hat sie zwei gleichaltrige Cousinen. Auch hatte sie gerade Ferien, so sollte es ja ganz gut."

Königl. Opernhaus.

Sonntag, 25. September 1915:

Carmen.

Oper in vier Akten nach

einem Novelle des Dichters

Wagners von Henrik Ibsen

und Ludvig Holberg. Musik

von Georges Bizet.

Statt. Zeitung: Welt, Neues

Wochenblatt: Welt, Welt

Verlosung:

Carmen.

Das Waisenhaus der Ollen

Ton-Denk-Museum

Stallmeister Werner Engel

Siemens Hubert Schmelz

Wandmalerei Rudolf Schulz

<p